

SATZUNG

über den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Grundschule Roggenburg

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Definition

- (1) Die offene Ganztagschule, nachfolgend OGTS abgekürzt, ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern an der Grundschule Roggenburg (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Sie versteht „Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung“ als eine Einheit und ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Gelingen der OGTS erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der OGTS Beteiligten (Freistaat Bayern, Gemeinde Roggenburg, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Eltern, usw.).
- (2) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis maximal 16:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Die Betreuung beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung sowie Freizeitangebote.
- (3) Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus in aktueller Fassung.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Roggenburg betreibt als Schulaufwandsträger in Zusammenarbeit mit der Grundschule Roggenburg die OGTS inklusive Randzeitenbetreuung für Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Roggenburg.
- (2) Die Gemeinde Roggenburg stellt zu diesem Zweck geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Für die Gestellung des notwendigen Personals beauftragt die Gemeinde Roggenburg einen externen Dienstleister.

§ 3

Organisation und Betreuungszeiten

- (1) Die Gesamtverantwortung der OGTS obliegt der Schulleitung. Sie wird unterstützt von der Leitung der OGTS. Diese verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGTS.
- (2) Die OGTS ist eine schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG. Es besteht Anwesenheitspflicht während der gebuchten Betreuungszeiten.
- (3) Die OGTS beginnt jeweils nach Schulschluss und endet je nach gebuchter Betreuungszeit. Möglich sind folgende Betreuungszeiten: Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 14:00 Uhr (OGTS-Kurzgruppe) oder bis 16:00 Uhr (OGTS-Langgruppe).
- (4) Eine OGTS-Kurzgruppe bis 14:00 Uhr kommt nur bei ausreichender Teilnehmerzahl und mit Zuschuss des Freistaates Bayern zustande. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer OGTS-Kurzgruppe.
- (5) Sind in der OGTS-Langgruppe nicht genügend Plätze verfügbar, werden die Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine Arbeitgeberbescheinigung vorlegen, bevorzugt aufgenommen. Nicht aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die OGTS ist an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, geöffnet. An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die OGTS nicht angeboten.
- (2) Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler in der OGTS erfolgt nur innerhalb der Betreuungszeiten (siehe auch § 3 Abs. 3).

§ 5 Aufnahme, Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die OGTS ist freiwillig. Die Anmeldung der OGTS ist jeweils rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr in der Grundschule Roggenburg abzugeben. Die Grundschule Roggenburg gibt die Anmeldungen an die Gemeinde Roggenburg als Schulaufwandsträger weiter.
- (2) Die Anmeldung muss mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche erfolgen. Die maximale Betreuungszeit beträgt 5 Tage je Unterrichtswoche (siehe auch § 3 Abs. 3).

- (3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern noch Plätze in einer OGTS-Gruppe zur Verfügung stehen.
- (4) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule Roggenburg. Ausnahmen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG bestimmt das Schulamt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten oder den nach in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (5) Über die Aufnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler der Grundschule Roggenburg entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Leitung der OGTS und der Gemeinde Roggenburg.

§ 6 Mittagessen

- (1) Wird die OGTS-Kurzgruppe bis 14:00 Uhr gebucht, ist die Inanspruchnahme des Mittagessens freiwillig.
- (2) Bei einer Buchung der OGTS-Langgruppe bis 16:00 Uhr ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen verpflichtend. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung eine Abmeldung vom Bezug des gemeinschaftlichen Mittagessens zulassen.
- (3) Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt mit der Anmeldung zur OGTS (siehe auch § 5 Abs. 1) und gilt für das gesamte Schuljahr.
- (4) Bei Krankheit oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus anderen dringenden Gründen einmal nicht am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen kann, ist die OGTS zu informieren. Einzelheiten zur Art und Weise der Information, sowie die Fristen zum Abbestellen gibt die Leitung der OGTS bekannt. Wird das Essen nicht innerhalb der genannten Fristen abbestellt, trägt der Gebührenschuldner die Kosten für das zu spät abbestellte Essen.

§ 7 Gebühren

- (1) Die OGTS ist für die Jahrgangsstufe 1 ab dem **Schuljahr 2026/2027** nach dem planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen von Montag bis Freitag bis 16:00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – grundsätzlich kostenfrei.

Für die Jahrgangsstufe 2 ist die OGTS erst ab dem **Schuljahr 2027/2028** an allen Unterrichtstagen bis 16:00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – grundsätzlich kostenfrei. Im Schuljahr 2026/2027 besteht die Kostenfreiheit nur für die Unterrichtstage von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr, bei einer Randzeitenbetreuung an Freitagen nach Schulschluss bis 16:00 Uhr wird eine Gebühr berechnet, die nach einer gesonderten Gebührensatzung der Gemeinde Roggenburg erhoben wird.

Für die Jahrgangsstufe 3 ist die OGTS erst ab dem **Schuljahr 2028/2029** an allen Unterrichtstagen bis 16:00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – grundsätzlich kostenfrei. In den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 besteht die Kostenfreiheit nur für die Unterrichtstage von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr, bei einer Randzeitenbetreuung an Freitagen nach Schulschluss bis 16:00 Uhr wird eine Gebühr berechnet, die nach einer gesonderten Gebührensatzung der Gemeinde Roggenburg erhoben wird.

Für die Jahrgangsstufe 4 ist die OGTS erst ab dem **Schuljahr 2029/2030** an allen Unterrichtstagen bis 16:00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – grundsätzlich kostenfrei. In den Schuljahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029 besteht die Kostenfreiheit nur für die Unterrichtstage von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr, bei einer Randzeitenbetreuung an Freitagen nach Schulschluss bis 16:00 Uhr wird eine Gebühr berechnet, die nach einer gesonderten Gebührensatzung der Gemeinde Roggenburg erhoben wird.

- (2) Das gemeinschaftliche Mittagessen in der OGTS und ggf. Zusatzangebote sind kostenpflichtig. Die Kosten für die Zubereitung und Lieferung des Mittagessens rechnet der beauftragte Caterer direkt mit den Erziehungsberechtigten ab. Die der Gemeinde Roggenburg entstehenden Allgemekosten für die Ausgabe der Mittagsverpflegung werden über eine Gebühr finanziert, die nach einer gesonderten Gebührensatzung der Gemeinde Roggenburg erhoben wird.
- (3) Kommt mangels Teilnehmerzahl eine OGTS-Langgruppe bis 16:00 Uhr nicht zustande, dann wird eine Gebühr berechnet, die nach einer gesonderten Gebührensatzung der Gemeinde Roggenburg erhoben wird.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Krankheit oder anderen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Grundschule Roggenburg nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (2) Die Erkrankungen sind der OGTS gesondert anzuzeigen.

§ 9
Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wurde, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Schulleitung auch nur von der Teilnahme der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der OGTS mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist von weiterem Besuch ausgeschlossen werden, wenn:
- a) es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt,
 - b) es die Grundschule Roggenburg nicht mehr besucht,
 - c) das Verhalten der Schülerin oder des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 10
Kündigung durch die Erziehungsberechnigten

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechnigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
- a) Änderung hinsichtlich der Sorge für die Schülerin oder des Schülers,
 - b) Wechsel der Schule,
 - c) Vorliegen eines anderen triftigen Grundes.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Roggenburg,

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister